

# Änderung der Kantonalen Asylverordnung (SRL Nr. 892b)

## Vernehmlassungsantwort der Caritas Luzern

---

### **Haben Sie allgemeine Bemerkungen oder Vorbehalte zur Vorlage?**

Die neue kantonale Asylverordnung stösst einige wichtige Veränderungen an und Caritas Luzern stimmt dem eingeschlagenen Weg grundsätzlich zu. So wird eine vertiefte Abstimmung mit dem Sozialhilfegesetz oder den gültigen SKOS-Richtlinien angestrebt. In einzelnen Punkten jedoch fordert Caritas Luzern eine Nachbesserung:

- Die vorgeschlagenen Ansätze sind aufgrund von Kostenverlagerungen zu Lasten der Betroffenen teilweise ein Rückschritt und generell markant zu tief. Zur Förderung der Selbständigkeit sowie einer minimalen Teilhabe müssen diese zwingend erhöht werden.
- Die Ansätze für den Grundbedarf sollten automatisch der Teuerung angepasst werden.
- Bei der Festlegung der Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt sollte auf die Unterscheidung des Aufenthaltsstatus (N, F, S) verzichtet werden.
- Das Staatssekretariat für Migration SEM hat im Kontext des Ukrainekrieges die Unterbringung in Privathaushalten zugelassen. Caritas Luzern fordert, dass der Umgang mit dieser Unterbringungsform in der kantonalen Asylverordnung geregelt wird.

### **1. Sind Sie mit den neuen Definitionen der Personen aus dem Asylbereich einverstanden?**

Mit den Neudefinitionen der Personen aus dem Asylbereich sind wir einverstanden.

### **2. Sind Sie mit der Unterscheidung zwischen individuellen Unterkünften und betreuten Kollektivunterkünften einverstanden?**

Die Neudefinierung folgt der Neustrukturierung des Asylbereiches per 1. März 2019 und ist somit gut nachvollziehbar. Leider versäumt es die Vorlage, die Unterbringung bei Dritten also in Privathaushalten, welche das Staatssekretariat für Migration SEM im Rahmen der Ukraine Krise zugelassen hat, zu regeln. Hier ist die neue Verordnung nicht vollständig und wirft Fragen auf. Im Hinblick auf die aktuellen Erfahrungen, dass es eine sehr grosse Herausforderung ist, genügend Kollektivunterkünfte zur Verfügung zu stellen, wäre eine Regelung aller bereits bestehenden Unterbringungsformen – also auch jener der Unterbringung in Privathaushalten – wichtig. Der Einbezug der Zivilgesellschaft wird in Zukunft noch wichtiger werden.

### **3. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?**

Ja, wir sind grundsätzlich einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrössen hinweg erhöht wird. Die Erhöhung geht jedoch damit einher, dass die Produkte zur persönlichen Pflege (Hygiene) und die Transportkosten im örtlichen Nahverkehr neu aus der Pauschale bezahlt werden müssen, während in der geltenden Verordnung dafür Gutscheine zur Verfügung gestellt wurden. Dies bedeutet, dass die Erhöhung nicht einmal 10% beträgt, wenn es sich dann nach Abzug dieser Kosten überhaupt um eine Erhöhung handelt.

Somit sind wir dezidiert der Ansicht, dass dies Erhöhung insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Teuerung, viel zu tief ausgefallen ist. Ergänzend regt Caritas Luzern an, die Ansätze für den Grundbedarf jeweils automatisch der Teuerung anzupassen.

Um die Zielsetzung der Förderung der Selbständigkeit sowie einer minimalen Teilhabe zu gewährleisten, ist mindestens eine Erhöhung um 30% zu gewähren und dies über alle Haushaltsgrössen.

Der vorliegende Vorschlag sieht bei den Haushalten mit einer und zwei Personen nur eine Erhöhung 8.7% (1Person), bzw. 9.1% (2 Personen) vor.

**4. Sind sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich um ca. 10 Prozent erhöht wird?**

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung die in individuellen Unterkünften untergebracht sind, über alle Haushaltsgrössen hinweg erhöht wird. Die Erhöhung sollte jedoch wirklich alle Haushaltsgrössen umfassen und mindestens 30% betragen. Die vorgelegte Erhöhung sieht bei den kleineren Haushaltsgrössen von 1 bis 4 Personen keine oder nur minimale Erhöhungen vor, wie folgende Übersicht zeigt:

<b>Haushaltsgrösse</b>	<b>Grundbedarf aktuell</b>	<b>Grundbedarf neu</b>	<b>Erhöhung</b>
1 Person	CHF 14.15	CHF 14.80	4.6%
2 Personen	CHF 13.20	CHF 13.20	0.0%
3 Personen	CHF 12.00	CHF 13.20	10.0%
4 Personen	CHF 10.70	CHF 11.65	8.9%

Nicht einmal die aktuelle Teuerung für Güter des alltäglichen Bedarfs wird mit diesem Vorschlag abgedeckt. Noch viel weniger wird der Vorschlag dem Ziel gerecht, dass ein menschwürdiges Leben und eine minimale Integration möglich ist.

**5. Sind sie damit einverstanden, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die in individuellen Unterkünften wohnen, über alle Haushaltsgrössen hinweg durchschnittlich ca. 80 Prozent desjenigen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), welcher für die einheimische Bevölkerung sowie anerkannte Flüchtlinge gilt, betragen soll?**

Wir finden es grundsätzlich problematisch, dass die SKOS-Richtlinien nicht für alle armutsbetroffenen Menschen in der Schweiz in gleicher Weise zur Anwendung kommen. Wir begrüssen es jedoch, dass nun immerhin die Sozialhilfeansätze der genannten Zielgruppe angehoben werden sollen. Eine Angleichung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt an die SKOS-Richtlinien der einheimischen Bevölkerung ist angemessen. Der errechnete Grundbedarf der Sozialhilfe ist jedoch eine sehr knappe Lebensgrundlage. Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind häufig über viele Jahre in der Schweiz, häufig sind Kinder und Jugendliche mitbetroffen. Hier gilt es das soziale Existenzminimum, welches die SKOS vorsieht, auch diesen Menschen zu gewähren.

Der Kanton Luzern hat vor ein paar Jahren mit dem neuen Sozialhilfegesetz den Ansatz der Sozialhilfe markant nach unten angepasst. Caritas Luzern ist der Meinung, dass sich diese Verschlechterung nicht bewährt hat und wieder rückgängig gemacht werden sollte.

Wir sind der Meinung und empfehlen, dass der Grundbedarf auf 99% der SKOS-Richtlinien angehoben wird oder dass zumindest die Vorgabe des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern von 2022 auch im Kanton Luzern zur Anwendung kommt. Das heisst, dass der Grundbedarf mindestens 85% der SKOS-Richtlinien betragen soll.

**6. Sind Sie mit der Einführung eines Einkommensfreibetrags für erwerbstätige Asylsuchende, Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer einverstanden?**

Einverstanden

**7. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich 10 Franken pro Person und Tag festgesetzt wird?**

Wir sind mit der neuen Regelung, dass der Grundbetrag für den Lebensunterhalt in der Asylnothilfe wie im übrigen Bereich der Nothilfe auf einheitlich 10 Franken pro Person und Tag festgesetzt wird, einverstanden. Gleichzeitig sollten aber künftig für Menschen, die mehr als 5 Jahre in der Nothilfe waren, die Ansätze der Asylsozialhilfe gelten.

**Weitere Bemerkung:**

---

**§ 12 Weitere situationsbedingte Leistungen**

Mit den Veränderungen in § 12 Abs. 1 und 2 werden wichtige Informationen gestrichen, in welchen Bereichen Gesuche für weitere situationsbedingte Leistungen möglich sind. Die Asylverordnung ist eine wichtige Grundlage für die Gleichbehandlung aller Asylsuchenden und diese Informationen sollten deshalb weiterhin öffentlich zugänglich sein und nicht allein in verwaltungsinternen Merkblättern geregelt werden.

**§ 21**

**Unterbringung in Kollektivunterkünften**

**§ 22**

**Unterbringung in individuellen Unterkünften**

Die Veränderungen in § 21 zur Unterbringung in Kollektivunterkünften und die Streichung von § 22 zur Unterbringung in individuellen Unterkünften wird mit der nötigen Flexibilisierung begründet, dass das 2 Phasen Modell nicht immer eingehalten werden kann und Menschen direkt in individuelle Unterkünfte unterkommen müssen. Gleichzeitig wirft es aber die Frage auf, ob die neue Verordnung dann auch dazu führt, dass für Asylsuchende, wenn die Kollektivunterkünfte nicht voll sind, der Übertritt nach einer gewissen Zeit in individuelle Unterkünfte verzögert wird.